



Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, die für Igelschutz und Igelhilfe relevant sind.

Heimische Igel gehören zu den besonders geschützten Tierarten!

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29.07.2009 (= Artikel 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege) enthält die einschlägigen Bestimmungen, die den Schutz des heimischen Igels (*Erinaceus europaeus L. 1758*) betreffen.

Kapitel 5 Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - ...
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist ferner verboten,
 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten ...
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden.

§ 45 Ausnahmen...

- (5) Abweichend von den Verboten ... sowie den Besitzverboten ist es ... ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG)

in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934) enthält die einschlägigen Vorschriften über die Voraussetzungen zur Igelpflege und deren Durchführung:

Zweiter Abschnitt Tierhaltung

§ 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.